

Probeklausur Europarecht Sommersemester 2018, Version 1.1

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom:

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Teilklausur Fachgebiet Öffentliches Recht

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmittletikette

Ausschließlich zugelassene Gesetzestexte bzw. Hilfsmittel:

Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 27. Aufl. 2017, 26. Aufl. 2015 oder 25. Aufl. 2013. Zur Hilfsmittletikette vergleiche Internetveröffentlichung.

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht, können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Blätter bitte nur **einseitig** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**.

- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte.

Teil I: Fragen

Frage 1 (25 Punkte) – „Variante 2“

- a) Gibt es in grammatischer Auslegung ein Austrittsrecht aus der Europäischen Union? (1 Punkt)
- b) Welche zeitlichen Optionen für den Austritt des Vereinigten Königreichs gibt es aus unionsrechtlicher Sicht? (3 Punkte)
- c) Schildern Sie die wesentlichen „Milestones“ (Ereignisse) des Beitritts des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie des „Austritts“ aus der Europäischen Union. (16 Punkte)
- d) Nennen Sie darüber hinaus (über c) hinaus) die problematischen bzw. herausfordernden Anforderungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus unionsrechtlicher Sicht. (5 Punkte)

Frage 2 (10 Punkte) – „Variante 2“

- a) Was ist das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und was ist ein „UV-Argument“? (5 Punkte)
- b) Was ist die absolute Grenze für Hoheitsrechtsübertragungen an die Europäische Union? (5 Punkte)

Frage 3 (8 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie die Normbelege so genau wie möglich.

Vorabentscheidungsverfahren	
Nichtigkeitsklage	
Richtlinie	
Vertragsverletzungsverfahren	
Zwangsgeld	
Völkerrechtlicher Vertrag	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
Europäischer Rat	

Frage 4 (12 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie wesentliche Elemente und Erkenntnisse der Vorratsdaten„speicherungs“szenarien im deutschen und europäischen Recht bzw. der deutschen und europäischen Gerichte.

Frage 5 (5 Punkte) – „Variante 2“

Nennen Sie jenseits der Antworten auf die anderen Fragen wesentliche Erkenntnisse zum Unionsrecht aus der Perspektive 2017.

Teil II: Ergänzende Normtexte

Art. 19 GG

[...] (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 28 GG

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. [...]

Art. 59 GG

- (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Art. 79 GG

- (1) ¹Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.